

Schlichten ist besser als Richten

Die Schiedsstellen im Freistaat Thüringen

Schlichten ist besser als Richten

Zunehmend werden Streitigkeiten - auch in Bagatellsachen - ohne vorhergehenden Versuch einer Streitschlichtung vor die Gerichte gebracht und dort bis in die letzte Instanz ausgetragen. Mancher steht am Ende dieses langen Weges trotz des im wahrsten Sinne des Wortes "erstrittenen" Urteils vor einem Scherbenhaufen: Die Rechtsfrage ist zwar möglicherweise zu seinen Gunsten entschieden worden, die menschliche Beziehung mit dem anderen Beteiligten oftmals aber für immer zerstört. Erst hinterher stellt sich dann oft die Frage, ob Gesprächsbereitschaft und ein wenig Entgegenkommen für beide Seiten besser gewesen wären, da die Beteiligten häufig als Nachbarn, Geschäftspartner oder sonst im täglichen Leben weiterhin miteinander auskommen müssen.

Streitschlichtung, wie sie die Schiedsstellen anbieten, ist deshalb oft der bessere, schnellere und kostengünstigere Weg. Die erfolglose Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsversuchs ist in Thüringen aber keine Voraussetzung für die Anrufung der Gerichte in Zivilsachen.

Streitschlichtung in Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei „kleinen“ Strafsachen

Die Schiedsstelle kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (zum Beispiel im Rahmen von Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten), die Zahlungen oder die Leistung anderer vertretbarer Sachen zum Gegenstand haben, angerufen werden. Im Gegensatz zum Schlichtungsverfahren in Strafsachen bei sogenannten Privatklagedelikten ist die Anrufung der Schiedsstelle in bürgerlichen Streitigkeiten nicht vorgeschrieben, sondern geschieht freiwillig.

Die Schiedsstelle kann jedoch nicht in allen Fällen tätig werden: Bei Familien- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten und bei Rechtsstreitigkeiten, an

denen der Staat beteiligt ist, ist die Schiedsstelle nicht zuständig. In anderen, sachlich oder rechtlich besonders schwierigen Fällen, kann die Schiedsstelle es ablehnen, tätig zu werden.

Die Schiedsstelle ist außerdem im Bereich einiger "kleiner" Strafsachen zuständig. Die Strafverfolgung ist zwar grundsätzlich Sache des Staates, aber in manchen persönlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten im engeren Lebensbereich - den so genannten Privatklagesachen - müssen Sie, bevor Sie sich an ein Gericht wenden können, unter Umständen zuerst die Schiedsstelle einschalten. Solche Privatklagesachen sind unter anderem:

- ◆ Hausfriedensbruch
- ◆ Beleidigung
- ◆ Körperverletzung
- ◆ Bedrohung und
- ◆ Sachbeschädigung.

Kommen solche Straftaten in Betracht, erhebt der Staatsanwalt nur dann Anklage, wenn er das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht er ein solches öffentliches Interesse nicht, verweist er den Antragsteller (Anzeigeerstatter) auf den Privatklageweg. Das heißt, der Antragsteller muss sich selbst mit einer Klage an das Strafgericht wenden, wenn er eine Bestrafung des Täters erstrebt. Eine solche Privatklage ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Antragsteller zuvor versucht hat, sich mit dem anderen Beteiligten (Täter) außergerichtlich zu versöhnen. Für diesen gesetzlich vorgeschriebenen Sühneversuch ist die Schiedsstelle der Gemeinde zuständig, in deren Gebiet der Antragsgegner wohnt.

Drei Gründe für das Schiedsverfahren

1. Die Schiedsfrau/Der Schiedsmann

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von den Schiedspersonen wahrgenommen. Nach dem Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (ThürSchStG) hat jede Gemeinde zur Durchführung von Schlichtungsverfahren eine oder mehrere Schiedsstellen eingerichtet. Kleinere Gemeinden können gemeinsame Schiedsstellen führen.

Die Schiedspersonen werden vom Gemeinderat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Schiedsmanns knüpft an alte Rechts-traditionen an, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreichen. Es wird ehrenamtlich von Frauen und Männern ausgefüllt, die regelmäßig zwischen 25 und 70 Jahre alt sind und aufgrund ihres Charakters und ihrer Berufs- und Lebenserfahrung dafür geeignet sind. Die Schiedspersonen sind Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde, leben und wohnen daher oft ganz in Ihrer Nähe. Deshalb kennen sie auch oft die menschlichen Hintergründe eines Streites und haben häufig gute Vorschläge für dessen Beilegung. Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch ihre Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre schaffen die Schiedspersonen die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und der soziale Frieden wieder hergestellt wird.

2. Das Verfahren ist schnell und unbürokratisch.

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist denkbar unbürokratisch.

Es wird eingeleitet durch einen Antrag mit Namen und Anschrift beider Parteien und der Angabe, worüber gestritten wird. Der Antrag kann bei der Schiedsfrau/dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder dort mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Schiedsperson bestimmt nunmehr

einen Termin, zu dem beide Streitparteien erscheinen müssen. Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zum Termin, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld verhängen. Es wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben dabei Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Schiedspersonen nehmen sich Zeit, hören Ihnen genau zu und versuchen, die bestehenden Spannungen abzubauen. Ist man sich einig, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Damit ist er rechtswirksam. Notfalls kann aus einem solchen Vergleich auch vollstreckt werden wie aus einer gerichtlichen Entscheidung. Dieses unkomplizierte Verfahren hat einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: Kurze Verfahrenszeiten. Schon wenige Tage nach Antragstellung werden die Betroffenen von der Schiedsperson zur Verhandlung geladen. Bei einem fehlgeschlagenen Schlichtungsversuch der Schiedsstelle büßt keine Partei ihre Rechtspositionen ein: Kommt eine Einigung nicht zu Stande, haben die Parteien immer noch die Möglichkeit, das Gericht anzurufen.

3. Die Kosten des Verfahrens sind gering.

Die Kosten für eine Schlichtungsverhandlung sind im Verhältnis zu denen für ein gerichtliches Verfahren erheblich geringer: Sie betragen nur zwischen 10 EUR und 35 EUR nebst tatsächlich entstandener Auslagen (insbesondere Schreibauslagen, Zustellungskosten).

Den Ort der Schiedsstelle in Ihrer Gemeinde und weitere Hinweise nennt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung.

Weitere Informationen zu Schiedsstellen in Thüringen finden Sie auch im Internet unter www.thueringen.bdsev.de.

Weitere Angebote zur freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung

Neben den Schiedsstellen gibt es weitere Angebote zur freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung.

Unter anderem sind in Thüringen folgende Stellen im Bereich der freiwilligen Streitbeilegung tätig:

- ◆ Notare und Rechtsanwälte
- ◆ Schlichtungsstellen der Industrie- und Handelskammern,
- ◆ Schlichtungsstellen der Handwerkskammern und Innungen (z. B. Bauschlichtungsstellen, Schlichtungsstellen im Bereich des Kfz-Handwerks),
- ◆ Schlichtungsstellen von Ärztekammern, Architektenkammern, Apothekerkammern, Ingenieurkammern, Rechtsanwaltskammern, Notarkammern,
- ◆ Schlichtungsstellen und Ombudsleute von Banken, Sparkassen und Versicherungen,
- ◆ Schlichtungsstellen von Verbraucherberatungsstellen,
- ◆ Schlichtungsstellen von Mietervereinen/Haus- und Grundeigentümergevereinen,
- ◆ Mediatoren.

Das Thüringer Justizministerium hat diese Schlichtungsangebote für eine außergerichtliche Streitschlichtung in Thüringen im Internet unter www.thueringen.de/th4/justiz/LL/konsensualekonfliktloesung/streitschlichtung/anlaufstellen/ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vermutlich werden die bisherigen Schlichtungsangebote in absehbarer Zeit durch die EU-Richtlinie vom 21. Mai 2013 über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-Richtlinie) erweitert werden. Diese EU-Richtlinie zielt darauf ab, dass sich ein Verbraucher bei Streitigkeiten aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen auf freiwilliger Basis an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung wenden kann.

Weitere Informationen finden Sie unter:



Herausgeber:

Thüringer Justizministerium
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3795-840/-861
Internet: www.thueringen.de/justiz
E-mail: presse@tjm.thueringen.de

Stand: September 2014